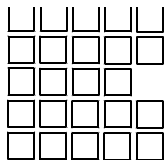


GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE MÄRKTE DER STADT ERLANGEN (MARKTGEBÜHRENSATZUNG)

§ 1 Gebührenerhebung	2
§ 2 Benutzungsgebühren	2
§ 3 Entstehen der Gebührenschild.....	3
§ 4 Fälligkeit der Gebührenschild	3
§ 5 Gebührenschildner/in	3
§ 6 Auskunftspflicht	4
§ 7 Inkrafttreten	4



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE MÄRKTE DER STADT ERLANGEN (MARKTGEBÜHRENSATZUNG)

vom 19. Dezember 1978 i.d.F. vom 02.08.2016 / In-Kraft-Treten am 15.08.2016
(Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1978 und
Die amtlichen Seiten Nr. 18 vom 11. Augst 2016)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benützung von Standplätzen, stadteigener Marktbuden und Verkaufsständen gemäß der Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen (Marktsatzung) werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren sind für

a) Wochenmarkt (monatlicher Betrag)

- | | |
|--|--------|
| 1. für einen Tagesplatz je qm | 2,00 € |
| 2. für einen Dauerplatz je Wochentag
(Montag bis Freitag) und qm | 1,00 € |
| 3. für einen Dauerplatz je Samstag und qm | 1,50 € |
| 4. für einen Dauerplatz nur Samstags je qm | 2,00 € |
| 5. für einen Imbissplatz je Wochentag
(Montag bis Freitag) und qm | 1,50 € |
| 6. für einen Imbissplatz je Samstag und qm | 2,00 € |
| 7. für einen Imbissplatz nur Samstags je qm | 2,50 € |

Marktschirme und Vordächer von Verkaufseinrichtungen bleiben bis zu höchstens einem Meter Überstand über die zugewiesene Grundfläche anrechnungsfrei.

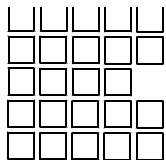
Anbieter/Anbieterinnen mit überwiegend selbsterzeugter Ware oder aus biologischem Anbau erhalten eine Gebührenermäßigung von 20 %.

b) Lichtmessmarkt

- | | |
|---|------|
| 1. für einen Standplatz je Frontmeter | 14 € |
| 2. für einen Geschirrstand je qm | 7 € |
| 3. für einen Imbiss- und Getränkebetrieb
je Frontmeter | 35 € |
| 4. für Süßwaren je Frontmeter | 14 € |
| 5. für Karussell je Meter Durchmesser | 10 € |

c) Augustmarkt

- | | |
|---|------|
| 1. für einen Standplatz je Frontmeter | 16 € |
| 2. für einen Geschirrstand je qm | 8 € |
| 3. für einen Imbiss- und Getränkebetrieb
je Frontmeter | 40 € |



- | | |
|---------------------------------------|------|
| 4. für Süßwaren je Frontmeter | 16 € |
| 5. für Karussell je Meter Durchmesser | 10 € |

d) Weihnachtsmarkt

- | | |
|--|-------|
| 1. Karussell pro Meter/Durchmesser | 30 € |
| 2. für einen Standplatz je Verkaufsmeter | 40 € |
| 3. für Süßwaren je Verkaufsmeter | 45 € |
| 4. für einen Imbiss (ohne Wurst- und Fleischwaren) je Verkaufsmeter | 80 € |
| 5. für einen Vollimbiss (mit Fleisch- und Wurstwaren) je Verkaufsmeter | 160 € |
| 6. Für einen Glühwein- und/oder alkoholischer Getränkestand je Verkaufsmeter | 180 € |
| 7. Anmietung einer städtischen Hütte je Frontmeter | 110 € |

Selbstproduzierende Anbieter/Anbieterinnen mit Vorführungen am Weihnachtsmarkt erhalten einen Rabatt von 20% auf die Benutzungsgebühr.

- | | |
|--------------------------|--------|
| e) Christbaumplatz je qm | 4,60 € |
|--------------------------|--------|

(2) Die Gebühren gelten jeweils für die gesamte Marktdauer. Macht der/die Benutzungsberechtigte von seinem/ihrer Benutzungsrecht keinen oder nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung und Ermäßigung der angefallenen Gebühren. Berechnungsgrundlage ist die überbaute Fläche bzw. die Frontmeter. Jeder angefangene Quadrat- oder Frontmeter wird voll berechnet.

(3) Die in Absatz 1 festgelegten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweils geltenden Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes nach den Bestimmungen der Marktsatzung, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld wird fällig – vorbehaltlich der Regelung in den nachfolgenden Absätzen – mit der Zuweisung eines Standplatzes, einer stadteigenen Marktbude oder eines stadteigenen Verkaufsstandes, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

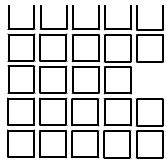
(2) Die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a) festgesetzte Gebühr ist monatlich im Voraus an die Stadt Erlangen zu entrichten.

(3) Die Fälligkeit für die in § 2 Abs. 1 Buchstabe b), c), d) und e) festgesetzten Gebühren wird im Bescheid festgesetzt, ansonsten sind die Gebühren spätestens 10 Tage vor Beginn der Märkte an die Stadt Erlangen zu entrichten.

Die Nachweise über die Entrichtung der Gebühren sind dem Marktmeister/der Marktmeisterin oder einem Vertreter/einer Vertreterin auf Verlangen vorzulegen.

§ 5 Gebührenschuldner/in

Gebührensuldner/Gebührensuldnerin ist, wem ein Standplatz, eine stadteigene Marktbude oder ein stadteigener Verkaufsstand zugewiesen wurde. Überlässt der/die Benutzungsberechtigte entgegen der Vorschriften der Marktsatzung den Standplatz, die Marktbude oder den Verkaufsstand einem/einer Anderen, so haften beide als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerin.



§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Gebührenfestsetzung und Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen und hierfür auf Verlangen Nachweise vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe a am 15.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Märkte der Stadt Erlangen vom 19.12.1978 i. d. F. vom 22.10.2001 mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Buchstabe a außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 Buchstabe a tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Für die Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a gilt die Satzung in der in Abs. 1 Satz 2 genannten Fassung bis zum 31.12.2016 weiter¹⁾.

¹⁾ Fassung gültig bis 31.12.2016:

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) a) Wochenmarkt:

1. für einen Tagesplatz je qm 1,72 €
2. für einen Dauerplatz je qm + Monat 3,40 €
3. für einen Imbissplatz je qm + Monat 5,60 €

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Wochenmarkt Lichtmessmarkt Augustmarkt Weihnachtsmarkt Christbaummarkt

Autor: Rechtsamt (Herausgeber)

Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]